
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 29.02.2024

Seite 93

Nr. 15

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen Vom 27. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 02.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 339 / Nr. 81), geändert durch die erste Änderungsordnung vom 13.06.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 521 / Nr. 72) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6 Absatz 5 Nr. 5** werden die Wörter „wissenschaftlichen Nachwuchs“ durch die Wörter „akademische Karriereentwicklung“ ersetzt.
2. In **§ 7 Absatz 9 Satz 1** wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
3. In **§ 9 Absatz 1 Nr. 3** werden die Wörter „wissenschaftlichen Nachwuchs“ durch die Wörter „akademische Karriereentwicklung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 14.09.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Februar 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

